

Informationen für Verein zum Datenschutz

Eine Zusammenstellung von Michael Klingberg
Beauftragter für den Datenschutz des NSSV

In jedem Sportverein werden die Mitgliedsdaten erfasst und bei den meisten Vereinen heute im PC gespeichert. Viele Vereine besitzen eigene Homepages auf der sie ihre Vereinsarbeit und auch weitere Informationen im Internet darstellen.

Da manche Vereine besonders großzügig mit Veröffentlichung von Daten ihrer Mitglieder umgehen, veranlasst mich dies, ein paar Informationen herauszugeben.

Als Anmerkung sei bemerkt, dass das, was für Vereine zutrifft, natürlich auch für die übergeordneten Organisationen, also die Verbände, gilt.

Welche Daten dürfen zu welchen Zwecken genutzt werden

Für seine eigenen Zwecke kann der Verein die personenbezogenen Daten, also Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift seiner Mitglieder erfassen, d.h. aber auch weitere sonstige Daten, da sich dies aus dem Mitgliedverhältnis (Vertragsverhältnis) ergibt und dem Vereinszweck entspricht.

In aller Regel ist es sinnvoll, bereits im Aufnahmeantrag einen Hinweis über die Speicherung der Daten aufzunehmen, etwa den folgenden Satz

Es wird darauf hingewiesen, dass die persönlichen Angaben elektronisch gespeichert werden und für Vereinszwecke bearbeitet werden. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten im Rahmen der Verbandsebene für sport- und verwaltungsbezogene Zwecke weitergegeben werden.

Für fremde Zwecke darf der Verein personenbezogene Daten übermitteln und nutzen, soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen Dritter oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist. Die Weitergabe der Daten an Kreis- bzw. Landesverband oder Bundesverbandsebene ist damit gedeckt. Die Weitergabe von Daten im Rahmen der öffentlichen Sicherheit (z. B. Meldungen über Bestehen oder Nichtbestehen von Waffenbesitzkarten) kann nur dazu führen, dass die Daten der Inhaber solcher Waffenbesitzkarte weitergegeben werden, nicht jedoch alle Mitgliedsdaten.

Im Rahmen der Weitergabe der Daten bei Verfolgung von Straftaten (Vorlage entsprechender Anordnung ist sinnvollerweise zu fordern) kann ebenfalls nur dazu führen, dass die Daten einer bestimmten Person weitergegeben werden und nicht alle Datenbestände. Im Übrigen empfehle ich in einem solchen Falle den Beauftragten für den Datenschutz zu kontaktieren.

Für Werbung können zwar die in § 28 Abs. 3 Nr. 3 BDSG aufgeführten Daten (Zugehörigkeit zu einer Personengruppe, wie etwa Mitglied eines Sportvereins, Name, Anschrift, Geburtsjahr) übermittelt werden. In diesen Fällen ist die Übermittlung oder Nutzung der Daten jedoch **nur** zulässig, wenn kein Grund zur Annahme besteht, dass ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Personen entgegensteht. Da diese Abwägung sorgfältig zu treffen ist, empfehle

ich dringlich von solchen Fällen Abstand zu nehmen, beziehungsweise vorher die entsprechenden Mitglieder um Einwilligung zu bitten.

Im Übrigen gilt

Wenn die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nicht mit dem Vorstehenden in Einklang steht, ist es nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat. Die Einwilligung ist datenschutzrechtlich nur dann wirksam, wenn der Betroffene zuvor ausreichend darüber informiert worden ist, welche Daten für welchen Zweck gespeichert werden und übermittelt werden sollen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform.

Benutzung von Daten

Übermittlung von Mitgliederdaten an Vereinsmitglieder

Es kommt häufig vor, dass aus Anlass eines Geburtstages, eine Hochzeit o.ä. ein Mitglied den Vorstand bittet ihm doch ein Anschriftenverzeichnis auszudrucken bzw. gleich Anschriftenetiketten zur Verfügung zu stellen.

Die Frage der Zulässigkeit beurteilt sich danach, ob einerseits das auskunftersuchende Mitglied ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung der Daten hat und andererseits keine schutzwürdigen Interessen der betroffenen Mitglieder der Datenübermittlung entgegenstehen. Im Falle einer Hochzeit und einer Geburtstagsfeier dürfte dies nicht der Fall sein, im Übrigen sollte davon nur selten Gebrauch gemacht werden.

Herausgabe von Mitgliederlisten und Mitgliederverzeichnissen

In aller Regel ist die Herausgabe von Mitgliederlisten zulässig, da bei den Vereinen vom Vereinszweck der eine persönliche Verbundenheit der Mitglieder untereinander besteht und auch derartige Kontakte gepflegt werden sollen. Bei Vereinen, bei denen dies nach den Vereinszweck nicht notwendig ist, ist dieses Interesse mit einer entsprechenden Abwägung zu prüfen.

Für die Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliedsrechte ist die Offenlegung von Mitgliederdaten für diesen Zweck wegen der Pflicht des Vereins, die Ausübung satzungsgemäßer Minderheitsrechte zu ermöglichen, erforderlich. Wenn der Verein nicht generell eine solche Liste oder Mitgliederverzeichnis herausgibt, kann es erforderlich sein, dass dem entsprechenden Mitglied die Einsicht in Unterlagen ermöglicht wird, damit dieses Mitglied eine ausreichende Anzahl anderer Mitglieder für die Unterstützung eines solchen Minderheitsantrages finden kann.

Mitteilung von Mitgliedsdaten in Ausgängen und Vereinsveröffentlichungen

Vielfach ist es üblich im Vereinshaus entsprechende Informationen auszuhängen beziehungsweise bekannt zu geben.

Hierbei ist zu bemerken:

Der Vereinsvorstand darf grundsätzlich nicht ohne Einwilligung seiner Mitglieder Adressen am Schwarzen Brett aushängen, wenn diese auch von Fremden, also Nichtmitgliedern, zur Kenntnis genommen werden können.

Dies dürfte in einem Vereinshaus, dass mehr oder minder öffentlich ist, in aller Regel der Fall sein.

Übermittlung von Mitgliedsdaten an Empfänger außerhalb des Vereins

Ich habe schon ausgeführt, dass die Weitergabe der Daten an Kreis-, Landes- und dem Bundesverband im Rahmen der Vereinstrukturen geregelt ist. Dennoch empfehle ich diese Verpflichtung zur Datenübermittlung in die Satzung aufzunehmen.

Übermittlung von Mitgliedsdaten an Sponsoren

In der heutigen Zeit sind alle Vereine von einem Sponsoring abhängig. Häufig verlangen die Sponsoren als Gegenleistung für ihre Unterstützung die Weitergabe von Mitgliedsdaten, die dann zu Werbezwecken eingesetzt werden sollen.

Dies ist vom Vereinszweck nicht gedeckt.

Die Mitgliedschaft in einem Verein ist ein personenrechtliches Verhältnis, aus dem für den Vorstand besondere Pflichten zur Rücksichtnahme auf die schutzwürdigen Belange seiner Mitglieder entstehen.

Wie oben schon festgestellt, dürfen diese Daten nur mit **Einwilligung** herausgegeben werden, dies gilt insbesondere für besonders schutzwürdige Daten, die Daten über Gesundheit o.ä.

Zwar lässt § 28 Abs. 3 Nr.3 BDSG eine listenmäßige Weitergabe an Sponsoren zu.

Ein vorbildlicher Vereinsvorstand würde jedoch dieses Thema vorher mit den Mitgliedern (Mitgliederversammlung) besprechen.

Es gibt hier eine ganz einfache Lösungsmöglichkeit, wenn man auf der einen Seite dem Sponsor zu Informationsmöglichkeit verhelfen will, andererseits nicht gegen die Auflagen des BDSG verstoßen will:

Bitten Sie den Sponsor Ihnen die Werbeunterlagen zu übermitteln und einen bestimmten Betrag für Porto zu zahlen, dann würden Sie diese Information mit der Vereinspost an die Mitglieder versenden.

Übermittlung von Mitgliedsdaten an die Presse

Aus Gründen des Personenschutzes dürfen grundsätzlich keine Angaben über Mitglieder an die Presse oder andere Medien übermittelt werden. Eine Datenübermittlung kann jedoch in Ausnahmefällen in Betracht kommen, beispielsweise wenn ein Verein wegen des Ausschlusses eines Mitglieds ins Gerede gekommen ist.

Vereinsdaten und Internet

Viele Vereine nutzen das Internet um sich auf dieser Plattform darzustellen. Dagegen ist gar nichts einzuwenden, solange nur allgemeine Schilderungen über das Vereinsleben, informati

ve Dinge und sonstige allgemein interessierende Angaben des Vereins dort dargestellt werden.

Eine Veröffentlichung von Namen und Geburtsdaten o.ä. kann nur erfolgen, wenn das einzelne Mitglied dazu ausdrücklich schriftlich seine Zustimmung erteilt hatte. Dabei muss das Mitglied über die Tragweite seiner Erklärung aufgeklärt sein, es muss wissen welche seiner Daten ins Internet gestellt werden.

Ich bin grundsätzlich gegen Veröffentlichungen von persönlichen Daten auf der Homepage eines Vereins. Ich gehe sogar so weit, dass ich die üblicherweise benutzte Darstellung des Vorstandes mit Bild und Anschrift einschließlich Telefonnummer im Internet für nicht sinnvoll erachte.

Ich gehe zunächst davon aus, dass keines der dort dargestellten Vorstandsmitglieder seine schriftliche Einwilligung zur Angabe seiner Daten im Internet gegeben hat. Schon aus diesem Grunde liegt seitens des Vereins ein Verstoß gegen die Datenschutzrichtlinie vor.

Vielmehr halte ich es für sinnvoll, neben dem Bild des Mitglieds des Vorstandes (wenn dazu Zustimmung erteilt worden ist) seinen Aufgabenbereich, z.B. 1. Vorsitzender oder Präsident u.s.w. anzugeben und daneben **nur eine über den Vereinen geschaltete E-Mail-Adresse** zu setzen. Damit ist sichergestellt, dass das jeweilige Vereinsorgan auf dieser Plattform erreicht werden kann. Die Angaben von Anschrift und Telefonnummer sind unnötig, denn wer das Internet benutzen kann, kann in aller Regel auch mit einem Email umgehen.

Vereine sollten deshalb

Sorgfältig überlegen, welche personenbezogenen Informationen zur Selbstdarstellung im Internet wirklich notwendig sind.

Ich persönlich halte auch nichts davon, in einer abgesicherten Seite der Homepage Mitgliedsdaten zu veröffentlichen. Abgesehen davon, dass auch dies wieder die schriftliche Zustimmung des Mitglieds notwendig macht, ist eine abgesicherte Seite nie so sicher, dass nicht doch jemand Zugriff nehmen könnte.

Aus gegebenem Anlass weise ich daraufhin, dass Adresslisten anderer Vereine oder gar übergeordnete Verbände auf der eigenen Homepage nicht veröffentlicht werden dürfen, zum einen fehlt es an der Zustimmung der einzelnen Personen, deren Adressen dort wiedergegeben werden, zum anderen in aller Regel eine Zustimmung des übergeordneten Organs. Gegebenenfalls reicht ein einfacher Link zu der anderen Seite aus.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es gegebenenfalls eine Ordnungswidrigkeit oder im Falle des Vorsatzes eine Straftat darstellen kann, wenn man diese Daten ohne Zustimmung veröffentlicht. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Geldbußen gegen den Vorstand oder den Verantwortlichen von bis zu 25.000,00 € verhängt werden können. Insofern bin ich der Meinung, dass die Vereine ihr Geld besser anlegen können.

Verwaltung von Mitgliederdaten

Zum Abschluss meiner Information noch folgende Hinweise:

In aller Regel sollte eine Vereinssatzung eine Datenschutzerklärung enthalten. Sie sollten daher in Ihre Satzung aufnehmen, dass der Verein die Daten seiner Mitglieder für eigene Zwecke verarbeitet und nutzt.

Mitglieder des Vereinsvorstandes oder solche Vereinsmitglieder, die auf die Daten der Mitglieder zugreifen können, sollten schriftlich auf die Wahrung der Datengeheimnisse verpflichtet werden.

Wenn mindestens 5 ehrenamtliche Vereinsmitglieder auf die Daten zugreifen können oder bei der Erfassung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten der Mitglieder tätig sind, ist die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten erforderlich, wobei dieser nicht aus dem Verein stammen muss. Die Zahl von 5 ehrenamtlichen Mitgliedern ist schnell erreicht (Vorsitzender, dessen Stellvertreter, Schatzmeister, Schriftführer und Sportleiter). Meist gibt es jedoch auch noch Vertreter die zugreifen können

Also denken Sie an die Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz.

Bei der Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz soll man es nicht so halten, wie es in vielen Vereinen üblich sein soll, indem ein Mitglied „ausgeguckt“ wird. Dies hilft weder dem Verein noch dem Datenschutz. Der Beauftragte für den Datenschutz sollte schon ein wenig Kenntnis von der Problematik haben.

Auf dem nächsten Blatt finden Sie ein Muster, welches Sie von Ihren Mitgliedern zum einen und von Ihren Vorstandsmitgliedern zum anderen ausfüllen lassen sollten, wobei bei minderjährigen Mitgliedern die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich ist.

Ich hoffe Sie mit dieser Information hinsichtlich des Datenschutzes unterrichtet zu haben. Für Ihre Fragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Michael Klingberg

Rechtsanwalt und Notar

Groner Str. 40

37073 Göttingen

Telefon 05514995780

Fax 05514995782

E-Maildatenschutz-nssv@klingberg-net.de

Beauftragte für den Datenschutz des Deutschen Schützenbundes,
des Niedersächsischen Sportschützenverbandes
und anderer Landesverbände

Datenschutzerklärung

Der Unterzeichner bestätigt, zur Kenntnis genommen zu haben, dass der Verein personenbezogene Daten speichert und für vereinsinterne und verbandsinterne Zwecke bearbeitet und weitergibt.

Der Unterzeichner nimmt zur Kenntnis, dass er jederzeit seine Einwilligung zur Speicherung dieser Daten insoweit zurückziehen kann, soweit diese nicht für die Vereinsverwaltung unumgänglich sind.

Der Unterzeichner erlaubt dem Verein darüber hinaus folgende Daten Online oder über das Internet darzustellen

<input type="checkbox"/> <u>Vorname</u> _____	<input type="checkbox"/> <u>Telefonnummer</u> _____
<input type="checkbox"/> <u>Zuname</u> _____	<input type="checkbox"/> <u>Faxnummer</u> _____
<input type="checkbox"/> <u>Fotografie</u> _____	<input type="checkbox"/> <u>E-Mail-Adresse</u> _____
<input type="checkbox"/> <u>Anschrift</u> _____	
<input type="checkbox"/> <u>Sonstige Daten (wie z. B. Lizenzen, Leistungsergebnisse</u> _____	

Bitte ankreuzen

Persönliche Angaben:

Ort und Datum

Unterschrift

bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten